

NR.17.2  
 2. Änderung des Bebauungsplanes

NR.17 "ROSENBERG"

vom 13.06.67 . . . Genehmigt mit Verf. HlV 184-2/R vom 12.07.67  
 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 des Bundesbaugesetzes

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand 09.12.82)  
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vervielfältigungsvermerke  
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk,  
 Flur: 36  
 MASSTAB 1:1000

Erlaubnisvermerk:  
 Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Goslar erteilt durch das Katasteramt Goslar am 27.05.66  
 AZ: Verwaltungsvereinbarung

Planverfasser: STADT GOSLAR  
 Stadtplanungs- und Vermessungsamt

Datum: 01.03.82  
 gez. Schlunke  
 (Dipl.-Ing.)

Goslar, den 14.12.82  
 Katasteramt  
 gez. Bonorden  
 Verm. Oberrat

Zugestimmt haben:

Der Bauausschuß am 11.03.82  
 Der Verwaltungsausschuß am 16.03.82

Die Zustimmung der Eigentümer der betroffenen und der benachbarten Grundstücke sowie der Träger öffentlicher Belange liegen vor.

Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 23.03.82 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Goslar, den 25.03.82

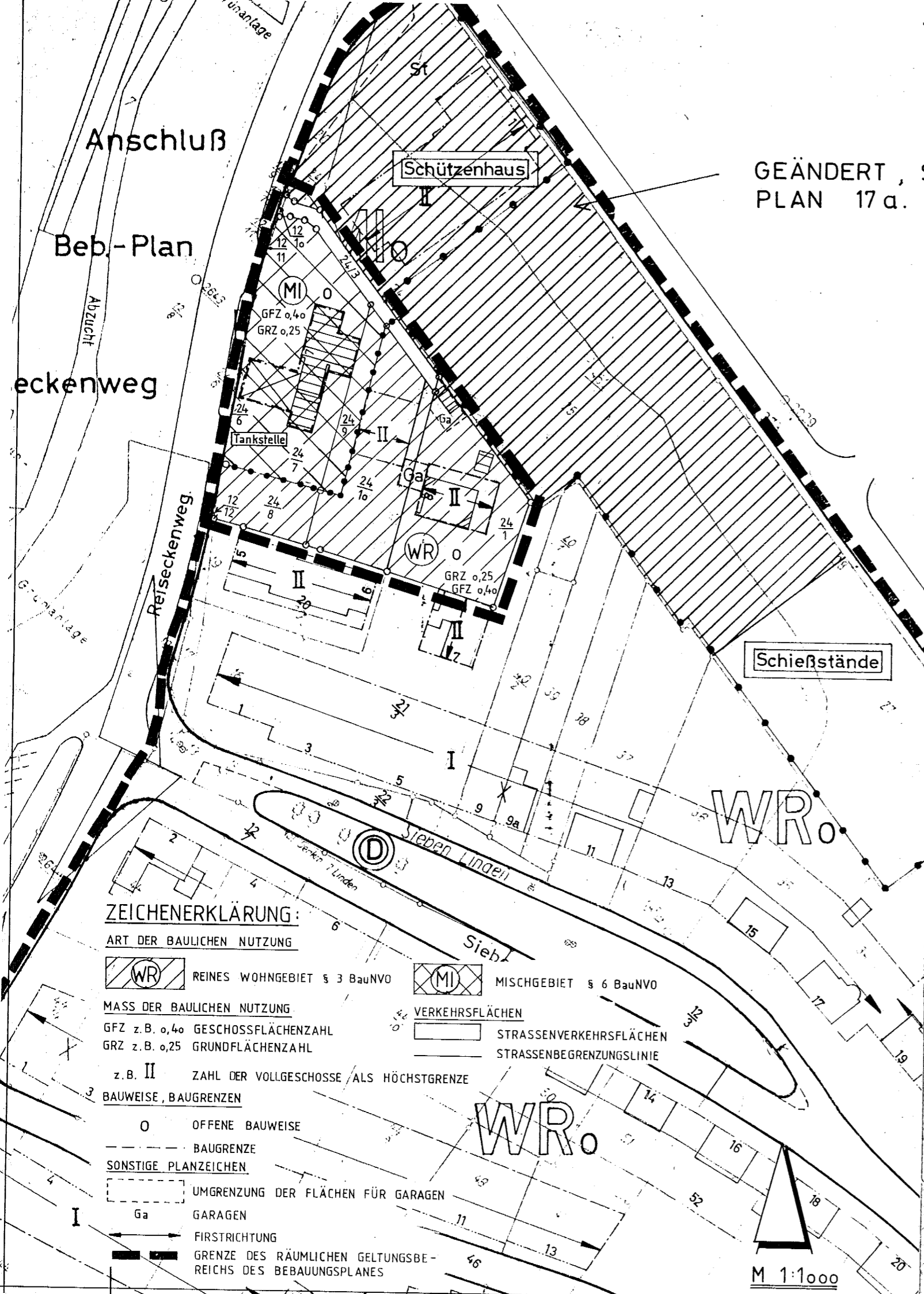
gez. Dr. Werner  
 Oberbürgermeister

gez. Abt  
 Oberstadtdirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde am 20.12.82 im Amtsblatt für den Landkreis Goslar gem. § 12 BBauG bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich geworden.

Goslar, den 28.12.82

gez. Kohl  
 Stadtbaurat



GEÄNDERT, S  
 PLAN 17 a.

ZEICHENERKLÄRUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR REINES WOHNGBIET § 3 BauNVO  
 MI MISCHGBIET § 6 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GFZ z.B. 0,40 GESCHOSSFLÄCHENZAHL  
 GRZ z.B. 0,25 GRUNDFLÄCHENZAHL

z.B. II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

O OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR GARAGEN

Ga GARAGEN

FIRSTRICHTUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBE-  
 REICHS DES BEBAUUNGSPLANES

VERKEHRSLÄCHEN  
 STRASSENVERKEHRSLÄCHEN  
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

M 1:1000